Sandra Bähr, Dr. Sebastian Kröger, Michael Braun
Stand: 15.07.2026

Antrag 2 zur Änderung der DTV-Jugendordnung

Ursprungsfassung (25.05.2024)	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
§11 Jugendausschuss	**§11 Jugendausschuss**	
11.1 Der Jugendausschuss besteht aus	11.1 Der Jugendausschuss besteht aus	
11.1.1 dem DTV-Jugendwart, der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss,	11.1.1 dem DTV-Jugendwart, der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss,	
11.1.2 dem stellvertretenden DTV-Jugendwart, der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss,	11.1.2 dem stellvertretenden DTV-Jugendwart, der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss,	
11.1.3 dem DTV-Jugendsprecher, der bei seiner Wahl das 18 Lebensjahr vollendet haben soll und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für den Fall der Verhinderung des DTV-Jugendsprechers wird eine Vertretung aus dem Kreis der Landesjugendsprecher der Landestanzsportverbände und der Bundesjugendsprecher der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung entsandt.	11.1.3 dem DTV-Jugendsprecher, der bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben soll und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für den Fall der Verhinderung des DTV-Jugendsprechers wird von ihm eine Vertretung aus dem Kreis der Landesjugendsprecher der Landestanzsportverbände und der Bundesjugendsprecher der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung bestimmt und entsandt.	**Rechtschreibkorrektur** **Klarstellung**
11.1.4 einem Landesjugendwart eines jeden Landestanzsportverbandes. Ist ein Landesjugendwart verhindert, so kann dieser durch ein anderes Mitglied des Jugendausschusses seines Landestanzsportverbandes vertreten werden.	11.1.4 einem Landesjugendwart eines jeden Landestanzsportverbandes. Ist ein Landesjugendwart verhindert, so kann dieser durch ein anderes Mitglied des Jugendausschusses seines Landestanzsportverbandes vertreten werden.	
11.1.5 den auf Bundesebene gewählten Jugendwarten der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung. Ist ein auf Bundesebene gewählter Jugendwart der Fachverbände verhindert, so kann dieser durch ein anderes Mitglied seines Jugendausschusses seines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung auf Bundesebene vertreten werden.	11.1.5 den auf Bundesebene gewählten Jugendwarten der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 6.2.3 der DTV-Satzung. Ist ein auf Bundesebene gewählter Jugendwart der Fachverbände verhindert, so kann dieser durch ein anderes Mitglied seines Jugendausschusses seines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung auf Bundesebene vertreten werden.	
11.1.6 dem DTV-Jugendreferenten,	11.1.6 dem DTV-Jugendreferenten,	
11.1.7 dem DTV-Schulsportbeauftragten. Ist der DTV-Schulsportbeauftragte verhindert, so kann dieser einen Vertreter entsenden.	11.1.7 dem DTV-Schulsportbeauftragten. Ist der DTV-Schulsportbeauftragte verhindert, so kann dieser einen Vertreter aus dem Kreis der Schulsportbeauftragten der Landestanzsportverbände entsenden.	**Klarstellung**

11.1.8	einem Vertreter des DTV-Fachausschusses für Jazz und Modern/Contemporary,	11.1.8	einem Vertreter des DTV-Fachausschusses für Jazz und Modern/Contemporary.	**Rechtschreibkorrektur**
11.1.9	Die Mitglieder des Jugendausschusses gemäß § 11.1.1 - § 11.1.8 haben je eine Stimme.	11.1.9	Die Mitglieder des Jugendausschusses gemäß § 11.1.1 - § 11.1.8 haben je eine Stimme.	
11.2	Der DTV-Jugendwart und der stellvertretende DTV-Jugendwart werden auf vier Jahre (Wahlperiode des Jugendausschusses und des DTV-Präsidiums), der DTV-Jugendsprecher auf zwei Jahre von der ordentlichen Jugendvollversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt,	11.2	Der DTV-Jugendwart und der stellvertretende DTV-Jugendwart werden auf vier Jahre (Wahlperiode des Jugendausschusses und des DTV-Präsidiums), der DTV-Jugendsprecher auf zwei Jahre von der ordentlichen Jugendvollversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.	**Rechtschreibkorrektur**
11.3	der DTV-Jugendwart bzw. der stellvertretende DTV-Jugendwart vertreten die DTSJ nach innen und außen. Mit der Durchführung bestimmter Aufgaben kann der DTV-Jugendwart auch ein anderes Mitglied des Jugendausschusses beauftragen. Der DTV-Jugendwart gehört gemäß Satzung des DTV dem Präsidium des DTV an.	11.3	Der DTV-Jugendwart bzw. der stellvertretende DTV-Jugendwart vertreten die DTSJ nach innen und außen. Mit der Durchführung bestimmter Aufgaben kann der DTV-Jugendwart auch ein anderes Mitglied des Jugendausschusses beauftragen. Der DTV-Jugendwart gehört gemäß Satzung des DTV dem Präsidium des DTV an.	**Rechtschreibkorrektur**
11.4	Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Satzung des DTV sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. In den Jahren, in denen eine ordentliche Jugendvollversammlung statt- findet, kann der Jugendausschuss über Ausgaben bis zum Zeitpunkt der Jugendvollversammlung beschließen. In den Jahren, in denen keine ordentliche Jugendvollversammlung stattfindet, kann der Jugendausschuss über Änderungen in der aktuellen Haushaltsplanung entscheiden. Anträge für die Tagesordnung des Jugendausschusses können nur von den in § 4.1.2 bis 4.1.9 genannten Personen gestellt werden.	11.4	Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Satzung des DTV sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. In den Jahren, in denen eine ordentliche Jugendvollversammlung stattfindet, kann der Jugendausschuss über Ausgaben bis zum Zeitpunkt der Jugendvollversammlung beschließen. In den Jahren, in denen keine ordentliche Jugendvollversammlung stattfindet, kann der Jugendausschuss über Änderungen in der aktuellen Haushaltsplanung entscheiden. Anträge für die Tagesordnung des Jugendausschusses können nur von den in § 4.1.2 bis 4.1.9 genannten Personen gestellt werden.	**Rechtschreibkorrektur**

11.5	Sitzungen des Jugendausschusses finden mindestens zweimal jährlich als Präsenzsitzung, im Übrigen nach Bedarf, statt. Über Ausnahmen hinsichtlich der Art und Durchführung entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Jugendausschuss durch Beschluss. Sitzungen nach Bedarf können als Präsenzsitzung oder als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Mischform der Sitzungsvarianten ist zulässig. Für alle Sitzungen gelten die gleichen Regelungen, mit Ausnahme der Einladungsfrist zur Sitzung. Für reine Telefon- und Videokonferenzen gilt eine Einladungsfrist von spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin, für Präsenzsitzungen gilt eine Einladungsfrist von spätestens 6 Wochen vor dem Sitzungstermin. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens fünf Jugendausschussmitgliedern hat der DTV-Jugendwart innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Jugendausschusssitzung einzuberufen. Diese außerordentliche Jugendausschusssitzung hat im Anschluss an die Einladung innerhalb von 4 Wochen stattzufinden. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sitzungen des Jugendausschusses werden vom DTV-Jugendwart geleitet. Sollte der DTV-Jugendwart verhindert sein, wird die Sitzung solange vom stellvertretenden DTV-Jugendwart geleitet. Sollte auch der stellvertretende DTV-Jugendwart nicht anwesend sein, wählt	11.5	Sitzungen des Jugendausschusses finden mindestens zweimal jährlich als Präsenzsitzung, im Übrigen nach Bedarf, statt. Über Ausnahmen hinsichtlich der Art und Durchführung entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Jugendausschuss durch Beschluss. Sitzungen nach Bedarf können als Präsenzsitzung oder als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Mischform der Sitzungsvarianten ist zulässig. Für alle Sitzungen gelten die gleichen Regelungen, mit Ausnahme der Einladungsfrist zur Sitzung. Für reine Telefon- und Videokonferenzen gilt eine Einladungsfrist von spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin, für Präsenzsitzungen gilt eine Einladungsfrist von spätestens 6 Wochen vor dem Sitzungstermin. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens fünf Jugendausschussmitgliedern hat der DTV-Jugendwart innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Jugendausschusssitzung einzuberufen. Diese außerordentliche Jugendausschusssitzung hat im Anschluss an die Einladung innerhalb von 4 Wochen stattzufinden und kann als Präsenzsitzung oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Eine Mischform der Sitzungsvarianten ist zulässig. Die Einladung zu Jugendausschusssitzungen erfolgt durch den DTV-Jugendwart, bei Verhinderung durch den stellvertretenden DTV-Jugendwart. Sollten beide verhindert sein, erfolgt die Einladung durch den DTV-Jugendreferenten. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sitzungen des Jugendausschusses werden vom DTV-Jugendwart geleitet. Sollte der DTV-Jugendwart verhindert sein, wird die Sitzung solange vom stellvertretenden DTV-Jugendwart geleitet. Sollte auch der stellvertretende DTV-Jugendwart nicht anwesend sein, wählt	**Klarstellung/Erweiterung der Regelung für außerordentliche Jugendausschusssitzungen, dass diese ebenfalls in Telefon- oder Videokonferenzen oder in einer entsprechenden Mischform stattfinden können (aufgrund der verkürzten Vorlaufzeit ist hier mit einer höheren Teilnehmerquote zu rechnen und einer Kostenersparnis, insbesondere hierfür kein Kostenansatz im Haushalt stattfindet)** **Klarstellung wer zu Sitzungen einlädt oder in Vertretung diese Einladung übernehmen kann.**

	der Jugendausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit einen Sitzungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern des Jugendausschusses, der die Sitzung vorübergehend leitet.		der Jugendausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit einen Sitzungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern des Jugendausschusses, der die Sitzung vorübergehend leitet.	
11.6	Vertretung der DTSJ in Ausschüssen und Unterausschüssen des DTV.	11.6	Vertretung der DTSJ in Ausschüssen und Unterausschüssen des DTV.	
11.6.1	Ständige Ausschüsse des DTV Der Jugendausschuss wählt für eine Wahlperiode aus seiner Mitte je einen Vertreter der DTSJ in die ständi-gen Ausschüsse des DTV, soweit in deren Ordnungen eine Vertretung vorgesehen ist. Der DTV-Jugendwart bestimmt bei Verhinderung des gewählten Vertreters einen geeigneten Vertreter aus dem Jugendausschuss, der das Sitz- und Stimmrecht der DTSJ ausübt. Mit dem Ausscheiden aus dem Jugendausschuss oder bei Rückgabe der Funktion als gewählter Vertreter, erlischt die Vertretungsfunktion. Für die Zeit bis zur nächsten DTV-Jugendausschusssitzung benennt der DTV-Jugendwart einen Vertreter. Bei der nächsten Sitzung des Jugendausschusses wird für die restliche Zeit der Wahlperiode der Vertreter neu gewählt.	11.6.1	Ständige Ausschüsse des DTV Der Jugendausschuss wählt für eine Wahlperiode aus seiner Mitte je einen Vertreter der DTSJ in die ständigen Ausschüsse des DTV, soweit in deren Ordnungen eine Vertretung vorgesehen ist. Der DTV-Jugendwart bestimmt bei Verhinderung des gewählten Vertreters einen geeigneten Vertreter aus dem Jugendausschuss, der das Sitz- und Stimmrecht der DTSJ ausübt. Mit dem Ausscheiden aus dem Jugendausschuss oder bei Rückgabe der Funktion als gewählter Vertreter, erlischt die Vertretungsfunktion. Für die Zeit bis zur nächsten DTV-Jugendausschusssitzung benennt der DTV-Jugendwart einen Vertreter. Bei der nächsten Sitzung des Jugendausschusses wird für die restliche Zeit der Wahlperiode der Vertreter neu gewählt.	**Rechtschreibung**
11.6.2	Weitere Ausschüsse und Unterausschüsse des DTV In alle weiteren Ausschüsse und Unterausschüsse des DTV wählt der Jugendausschuss, soweit in deren Ordnungen eine Vertretung vorgesehen ist, nach deren Regelungen entsprechende Vertreter.	11.6.2	Weitere Ausschüsse und Unterausschüsse des DTV In alle weiteren Ausschüsse und Unterausschüsse des DTV wählt der Jugendausschuss, soweit in deren Ordnungen eine Vertretung vorgesehen ist, nach deren Regelungen entsprechende Vertreter.	

11.7	Scheidet der DTV-Jugendwart während seiner Wahlperiode aus seinem Amt aus, ist umgehend eine Jugendausschusssitzung zur Wahl eines kommissarischen DTV-Jugendwartes einzuberufen, der die DTSJ bis zur nächsten Jugendvollversammlung führt. Sollte bei dieser Jugendvollversammlung die Wahlperiode noch nicht abgelaufen sein, hat dort eine Wahl für die verbleibende ursprüngliche Wahlperiode zu erfolgen. Scheidet der stellvertretende DTV-Jugendwart oder der DTV-Jugendsprecher während der Wahlperiode aus, ergänzt sich der Jugendausschuss selbst durch Zuwahl bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Sollte bei dieser Jugendvollversammlung die Wahlperiode noch nicht abgelaufen sein, hat dort eine Wahl für die verbleibende ursprüngliche Wahlperiode zu erfolgen.	11.7	Scheidet der DTV-Jugendwart während seiner Wahlperiode aus seinem Amt aus, ist umgehend eine außerordentliche Jugendausschusssitzung zur Wahl eines kommissarischen DTV-Jugendwartes durch den stellvertretenden DTV-Jugendwart, bei Verhinderung durch den DTV-Jugendreferenten, einzuberufen, der die DTSJ bis zur nächsten Jugendvollversammlung führt. Sollte bei dieser Jugendvollversammlung die Wahlperiode noch nicht abgelaufen sein, hat dort eine Wahl für die verbleibende ursprüngliche Wahlperiode zu erfolgen. Scheidet der stellvertretende DTV-Jugendwart oder der DTV-Jugendsprecher während der Wahlperiode aus, ergänzt sich der Jugendausschuss selbst durch Zuwahl bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Sollte bei dieser Jugendvollversammlung die Wahlperiode noch nicht abgelaufen sein, hat dort eine Wahl für die verbleibende ursprüngliche Wahlperiode zu erfolgen.	**Klarstellung um welche Art von Jugendausschusssitzung es sich handelt.** **Klarstellung der Zuständigkeiten**
11.8	Der Jugendausschuss kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitskreise berufen, zu denen auch andere, dem Jugendausschuss nicht angehörende Personen hinzugezogen werden können. Beschlüsse über die Ergebnisse der Ausschüsse oder Arbeitskreise können nur vom Jugendausschuss gefasst werden. Sie müssen sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DTV bewegen. Die Tätigkeit der Ausschüsse und der Arbeitskreise endet mit der Erledigung ihres jeweiligen Auftrags, die der Ausschüsse spätestens mit Ende der Wahlperiode des berufenden Jugendausschusses.	11.8	Der Jugendausschuss kann für zeitlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitskreise berufen, zu denen auch andere, dem Jugendausschuss nicht angehörende Personen hinzugezogen werden können. Beschlüsse über die Ergebnisse der Ausschüsse oder Arbeitskreise können nur vom Jugendausschuss gefasst werden. Sie müssen sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DTV bewegen. Die Tätigkeit der Ausschüsse und der Arbeitskreise endet mit der Erledigung ihres jeweiligen Auftrags, die der Ausschüsse spätestens mit Ende der Wahlperiode des berufenden Jugendausschusses.	
11.9	Über jede Sitzung des Jugendausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern des Jugendausschusses zuzusenden ist.	11.9	Über jede Sitzung des Jugendausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern des Jugendausschusses zuzusenden ist.	

11.10	Beschlüsse im Rahmen der Jugendausschusssitzung werden mit einfacher Stimmenmehrheit grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der ab gegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse müssen in geheimer Abstimmung herbeigeführt werden, wenn mindestens eine stimmberechtigte Person dieses verlangt und in offener Abstimmung mehr als 25% der stimmberechtigten Personen dafür votieren.	11.10	Beschlüsse im Rahmen der Jugendausschusssitzung werden mit einfacher Stimmenmehrheit grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse müssen in geheimer Abstimmung herbeigeführt werden, wenn mindestens eine stimmberechtigte Person dieses verlangt und in offener Abstimmung mehr als 25% der anwesenden stimmberechtigten Personen dafür votieren.	**Rechtschreibung** **Klarstellung**
11.11	Ein Beschluss kann abweichend von § 11.1 - § 11.10 dieser Jugendordnung im Umlaufverfahren per Email gefasst werden. Der Beschluss kommt nur zu Stande, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat. Die Beschlussfrage muss an die, von Mitgliedern des DTV-Jugendausschusses selbstständig in der DTV-Geschäftsstelle hinterlegte, offizielle E-Mail Adresse unter Mitteilung einer Abstimmungsfrist von mindestens 14 Tagen zur Kenntnis gebracht werden. Das konkrete Fristende wird in der Beschlussanfrage notiert. Die Stimmabgaben haben an die DTV-Mailadresse „jugendreferent@tanzsport.de“ zu erfolgen. Einmal abgegebene Stimmen sind bindend. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Jugendausschusses zu protokollieren.	11.11	Ein Beschluss kann abweichend von § 11.1 - § 11.10 dieser Jugendordnung im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Der Beschluss kommt nur zu Stande, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder ~~dem Beschluss zugestimmt~~ abgestimmt hat. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Beschlussfrage muss an die, von Mitgliedern des DTV-Jugendausschusses selbstständig in der DTV-Geschäftsstelle hinterlegte, offizielle E-Mailadresse unter Mitteilung einer Abstimmungsfrist von mindestens 14 Tagen zur Kenntnis gebracht werden. Das konkrete Fristende wird in der Beschlussanfrage notiert. Die Stimmabgaben haben an die DTV-Mailadresse „jugendreferent@tanzsport.de“ zu erfolgen. Einmal abgegebene Stimmen sind bindend. Der Beschluss ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung des Jugendausschusses zu protokollieren.	**Rechtschreibung** **Umstellung des Verfahrens analog Jugendausschusssitzungen**
11.12	Für Wahlen im Rahmen der DTV-Jugendausschusssitzungen finden die gleichen Regelungen, wie im Rahmen der DTV-Jugendvollversammlung (§ 10.3.1), Anwendung.	11.12	Für Wahlen im Rahmen der DTV-Jugendausschusssitzungen finden die gleichen Regelungen, wie im Rahmen der DTV-Jugendvollversammlung (§ 10.3.1), Anwendung.	